

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

Anlage 1

Gemäß § 10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.03.2012 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen.

1. Durchführung von Versammlungen
 - a) Die Regelungen gelten für die Durchführung aller Versammlungen des Vereins.
 - b) Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind alle Sitzungen der Vereinsorgane nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit bzw. Einzelpersonen zulassen.
 - c) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist zu den Sitzungen der Vereinsorgane eine Woche vorher mit Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einzuladen.
 - d) Versammlungsleiter ist bei allen Sitzungen der Vorsitzende oder sein Vertreter. Sind beide verhindert, wird die Sitzung verschoben.

2. Stimmberechtigung
 - a. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Bei Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung sind die anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

3. Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Beim Protokoll der Ausschusssitzungen genügt die Unterschrift vom Protokollführer.

4. Wahlen
 - a) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern zu wählen. Dieser hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzuhalten und bekannt zu geben.
 - b) Der Wahlleiter übt das Amt des Versammlungsleiters bis zum Abschluss des gesamten Wahlgangs aus.
 - c) Die Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschuss, die Beisitzer und die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen (Einzelwahl).
 - d) Alle Wahlen, außer 1. und 2. Vorstand, können per Akklamation durchgeführt werden.
 - e) Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn bei der Einzelwahl mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - f) Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung (schriftlich oder mündlich) beim Vorsitzenden einverstanden erklärt hat.
 - g) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Bewerber die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Ergibt auch die Stichwahl keine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

5. Anträge

a) Anträge müssen in schriftlicher Form 7 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorstand vorliegen, sonst werden sie nicht behandelt. Die Anträge müssen ausreichend begründet sein. Eilanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der erforderlichen Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit, ob der Eilantrag zur Behandlung zugelassen wird.

6. Haftung des Vorstands

a) Am 2.10.2009 wurde vom Bundestag eine Neuregelung zur Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen im Bundesgesetzblatt 2009 Teil I Nr. 64 beschlossen.

b) Grundsätzlich gilt: die Haftung von Vereinsvorständen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Details zum Inhalt und Wortlaut ist dem Gesetzestext zu entnehmen.

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

Anlage 2

Gemäß §10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.03.2012 folgende

Finanzordnung

beschlossen.

Letzte Aktualisierung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung am **12.03.2015**

1. Geltungsbereich
Die Finanzordnung gilt für den gesamten Verein. Soweit zweckgebundene Mittel des Vereins, der Kommune oder des Freistaates Bayern zur Verwendung gelangen, ist zu gewährleisten, dass diese den Bestimmungen der Zweckzuwendung entsprechend verwendet werden.
2. Zuständigkeiten
 - a) Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Vorstands für die Leitung des Vereins zeichnet der Schatzmeister nach aussen und innen für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Ihm obliegt dabei insbesondere die allgemeine Finanzplanung und finanzpolitische Einflussnahme auf den gesamten Verein, die Überwachung des Haushaltsplanes und die Vorlage des Jahresabschlusses.
 - b) Die manuellen Abrechnungen der einzelnen Saisonperioden während des Geschäftsjahres müssen wie folgt abgeschlossen werden:

Winterperiode	bis spätestens 30. Juni	des darauffolgenden Jahres
Sommerperiode	bis spätestens 30. Oktober	des laufenden Jahres
 - c) Alle Rechnungen und Belege (b) dürfen vom Schatzmeister nur nach vorheriger Unterschrift des Vorstands beglichen werden.
 - d) Zu spät eingereichte Rechnungen und Belege werden nicht mehr berücksichtigt.
 - e) Der Vorstand erhält vom Schatzmeister jeweils zum Monatsende einen Kassen-Zwischenbericht.
3. Kassen des Vereins
 - a) Der Verein führt eine Hauptkasse sowie Unterkassen für die laufenden Geschäfte des Vereins. Zum Ende des Geschäftsjahres – auf gesonderte Anforderung auch unterjährig – sind alle Belege, Kontoauszüge und Monatsberichte durch den Schatzmeister vorzulegen. Für die Aufbewahrung aller Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Schatzmeister verantwortlich.
 - b) Alle im Verein geführten Bank- und Sparkassenkonten haben den „TC Krün“ als alleinigen Kontoinhaber auszuweisen.
 - c) Jede Eröffnung eines Bank- oder Sparkassenkontos bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand, der mit seiner Zustimmung die Zeichnungsberechtigung für das Konto festlegt.
 - d) Alle Kassen unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer.
4. Zeichnungsberechtigung
 - a) Alle Schriftstücke, die den Verein im Außenverhältnis verpflichten können, sind vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB zu unterzeichnen.
 - b) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 1.000,- Euro im Einzelfall selbstständig ausführen darf. Rechtsgeschäfte über 1.000,- Euro müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden. Für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschuss

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

oder, falls dieser die Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Haushaltsplan

Für das Geschäftsjahr erstellt der Vereinsausschuss einen Haushaltsplan.

6. Bargeld

Der Bargeldbestand ist so gering wie möglich zu halten. Barkassen sollen nur im Umfang unterhalten werden, als es zur Deckung des unumgänglichen Bargeldbedarfs erforderlich ist.

7. Mitgliedsbeiträge

a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind unterteilt in:

- Erwachsene aktiv
- Erwachsene passiv
- Erwachsene ermäßigt (Ehepartner)
- Erwachsene 19 bis 22 Jahre aktiv
- Kinder bis 7 Jahre
- Kinder und Jugendliche 8 bis 18 Jahre aktiv
- Kinder und Jugendliche 8 bis 18 Jahre passiv

b) Für Mitglieder, die erst in der zweiten Jahreshälfte eintreten, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 50 %.

c) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

8. Aufnahmegebühren

Der Verein kann Aufnahmegebühren festsetzen. Diese werden vom Vorstand, nach Absprache mit dem Vereinsausschuss, der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

9. Rücklagen

a) Mit Überschüssen aus dem normalen Geschäftsbetrieb können Rücklagen gebildet werden für die Renovierung der Plätze, des Vereinsheims oder für Investitionen in neue Gerätschaften.

b) Zuschüsse aus Staatsmitteln dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

10. Aufwandsverzicht (s. Satzung §3 (4))

Verzichtet der Anspruchsberechtigte auf die ihm zustehende Auszahlung der erstattungsfähigen Kosten, so erhält er für den Verzicht eine entsprechende Spendenbescheinigung.

Anspruchsberechtigt für eine Aufwandsverzichts-Spendenbescheinigung sind folgende Vereinsämter:

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Sportwart- und Jugendwart
4. Schatzmeister

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

Anlage 3

Gemäß §10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.03.2012 folgende

Ehrenordnung

beschlossen.

Der Verein kann Vereinstreue, verdienstvolle Mitarbeit und sportliche Erfolge durch Ehrungen würdigen.

- A) Vereinstreue
 - a) Urkunde für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft.
 - b) Die Mitgliedschaft darf nicht unterbrochen sein.
 - c) Verantwortlich für die Ehrungen ist das Vereinsmitglied, welches das Mitgliederverzeichnis führt.

- B) Verdienstvolle Mitarbeit
 - a) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden, wenn sie sich in der Vereinsarbeit besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
 - c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - d) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich im Amt des Vorsitzenden über viele Jahre in ganz besonderer Weise Verdienste für den Verein erworben hat. Er hat beratende Stimme im Vereinsausschuss und wird mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei.
 - e) Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden und erlischt mit dessen Tod.
 - f) Über die Ernennung (a und c) stimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschuss ab.

- C) Sportliche Erfolge
 - a) Über eine Ehrung von sportlichen Erfolgen entscheidet der Vereinsausschuss.

Tennisclub Krün e.V. - Vereinssatzung

Anlage 4

Gemäß §10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.03.2012 folgende

Disziplinarordnung

beschlossen.

1. Die Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins. Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleiben Regelwidrigkeiten, die bei der Durchführung von Wettkämpfen vorkommen und nach den Bestimmungen der Spiel- und Wettkampfordnungen der Sportfachverbände geahndet werden. Die Disziplinarordnung kommt zur Anwendung bei Verstößen gegen sportliche Grundprinzipien, bei Satzungsverstößen, Beleidigung von Personen des Vereins, unberechtigter Teilnahme an oder unberechtigter Durchführung von Veranstaltungen.
2. Als Strafen können gegen Mitglieder verhängt werden
 - Verwarnung
 - Startverbot auf Zeit
 - Enthebung aus dem Amt
 - Verbandsverbot
 - Vereinsausschluss
3. Verwarnungen werden vom Vereinsvorstand ausgesprochen.
4. Über Startverbot auf Zeit, Enthebung aus dem Amt, Verbandsverbot und Vereinsausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Berufung gegen die Entscheidung des Vereinsausschuss ist möglich. Eine Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung eingelegt werden. Über eine Berufung entscheidet der Vereinsausschuss, außer bei Vereinsausschluss. In diesem Fall ist die Berufung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
6. Die getroffene Entscheidung der Berufungsinstanz ist unanfechtbar.
7. Die verhängten Strafen sind, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch erfolgt, bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
8. Kosten, die entstehen, haben die Beteiligten selbst zu tragen. Für die Mitglieder des Vereinsausschuss trägt diese der Verein.
9. Alle Sitzungen und Verhandlungen im Zusammenhang mit Disziplinarstrafen sind nicht öffentlich. Betroffene können sich des Beistandes eines Vereinsmitglieds bedienen. Alle Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich durchzuführen. Ein Beschlussprotokoll ist zu erstellen.